



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

w e g e n Teilnahme an einer Veranstaltung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 3. Februar 2026, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers, der bei verständiger Würdigung seines Begehrens (§§ 122, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, auf die Veranstalter der für den 6. Februar 2026 im A. in B. geplanten Veranstaltung „Jugend trifft Politik“ dahingehend einzuwirken, den Antragsteller zu dieser Veranstaltung einzuladen, hat in der Sache keinen Erfolg. Fragen nach der Zulässigkeit des Antragsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht bedürfen daher keiner näheren Betrachtung.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Eine einstweilige Anordnung darf mithin nur ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sogenannten Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung – ZPO –). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sowohl die Ablehnung der begehrten Anordnung als auch eine Stattgabe eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. Angesichts drohender vollendeter Tatsachen und der potentiellen, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigenden (Grund-)Rechtsverletzungen des Antragstellers gebietet aber Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, die einstweilige Anordnung nicht am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache scheitern zu lassen. Mit Blick auf die Vorwegnahme der Hauptsache kann eine einstweilige Anordnung aber nur ergehen, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. März 2024 – 10 B 10273/24 –, juris Rn. 6 m.w.N.).

Hieran gemessen hat der Antragsteller – der sich als Kandidat bei der Landtagswahl am 22. März 2026 für die „Alternative für Deutschland“ (AfD) um einen Sitz im rheinland-pfälzischen Landtag bewirbt und auf Platz *** der Landesliste der Partei gesetzt ist – einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

a) Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers folgt zunächst nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. mit § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung – GemO –. Nach dieser Vorschrift sind die Einwohner der Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Der Antragsteller, der derzeit u.a. dem Verbandsgemeinderat der Antragsgegnerin angehört, ist zwar Einwohner der Antragsgegnerin. Indes stellen weder der Veranstaltungsort „A.“ noch die Veranstaltung „Jugend trifft Politik“ eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin dar. Bei dem A. handelt es sich um das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde C., welches der evangelischen Kirche gehört. Dass dieses Gemeindehaus hingegen in einer Art und Weise auch Zwecken der Antragsgegnerin gewidmet ist, die es ungeachtet der Trägerschaft der evangelischen Kirche zu einer öffentlichen Einrichtung der Verbandsgemeinde machen, ist weder ersichtlich noch vom Antragsteller vorgetragen worden. Auch die Veranstaltung selbst stellt keine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin dar, denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Veranstaltung einen an die Antragsgegnerin anknüpfenden Bezugspunkt besitzt. Sie steht zum einen – wie der vom Antragsteller selbst vorgelegte Internetauftritt des Jugendhauses B. verdeutlicht – im Zusammenhang mit der bevorstehenden Landtagswahl. Zum anderen soll die in Rede stehende Veranstaltung, die es schon

früher unter Trägerschaft evangelischer Einrichtungen gegeben hat, erstmals unter Beteiligung der Jugendvertretung der Antragsgegnerin stattfinden. Soweit der Antragsteller auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 30. Januar 2026 (14 K 904/26) Bezug nimmt, ist diese Entscheidung ausweislich der vorgelegten Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe mit dem vorliegenden Fall schon deshalb nicht vergleichbar, weil es dort um eine Podiumsdiskussion in den Räumlichkeiten einer von mehreren Gemeinden maßgeblich getragenen Volkshochschule ging, die als öffentliche Einrichtung qualifiziert wurde.

b) Der Antragsteller kann einen Anspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung „Jugend trifft Politik“ auch nicht auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz – PartG – stützen. Nach dieser Vorschrift sollen alle Parteien gleichbehandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt. An diesen Voraussetzungen fehlt es schon deshalb, weil es sich weder bei dem A. noch bei der Veranstaltung um eine Einrichtung der Antragsgegnerin handelt.

c) Ungeachtet des Umstands, dass der Antragsteller nicht dargetan hat, warum gerade er (in seiner Person) einen Anspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung „Jugend trifft Politik“ haben sollte und die Veranstalter ihr Auswahlermessen hinsichtlich der teilnehmenden Politiker ihm gegenüber verletzt haben sollten, verstößt die Nichteinladung des Antragstellers jedenfalls nicht gegen den aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit.

Grundsätzlich sind die Veranstalter von Veranstaltungen wie der vorliegenden frei bei der Entscheidung, wen sie zur Veranstaltung als Teilnehmer einladen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch für solche Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen, bei denen Wahlbewerber die Gelegenheit erhalten, sich zu äußern. Dies ergibt der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen. Dieser gebietet es, dass jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf sowie im Wahlverfahren eingeräumt werden und ihm so die gleichen Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen offengehalten werden. Hoheitsträgern ist aufgrund der ihnen auferlegten Neutralitätspflicht untersagt, zu Gunsten oder zu Lasten bestimmter Bewerber in den Wahlkampf einzugreifen und dadurch den Wettbewerb zu

verfälschen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017- 2 BvC 46/14 –, BVerfGE 146, 327 = juris Rn. 60; VGH BW, Urteil vom 24. Januar 2023 – 1 S 359/22 –, juris Rn. 58). Auch wenn dieser Grundsatz im Hinblick auf Wahlwerbung entwickelt worden ist, beschränkt sich seine Anwendbarkeit nicht auf Wahlwerbung im engeren Sinn, sondern erstreckt sich auf das gesamte „Vorfeld“ der Wahlen. Dies erfasst auch Veranstaltungen, zu denen – wie vorliegend – nicht alle Wahlbewerber eingeladen werden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2021 – 7 K 4602/19 –, juris Rn. 87, Beschluss vom 26. Oktober 2020 – 7 K 5192/20 –, juris Rn. 16). Hingegen ist die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit ausgeschlossen, soweit die Veranstalter keiner Grundrechtsbindung unterliegen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2021, a.a.O. Rn. 84 m.w.N.).

Hieran gemessen liegt ein beachtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit nicht vor. Hinsichtlich der evangelischen Jugend im Dekanat D. und dem Jugendhaus B. ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass diese als Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gegenüber Dritten nicht öffentlich-rechtlich tätig werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. April 2019 – 6 B 162/18 –, NVwZ 2020, 487 = juris Rn. 10) und damit nicht grundrechtsverpflichtet sind. Gleiches gilt jedoch auch für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde E., die ausweislich der im verfahren vorgelegten Unterlagen (vgl. insbesondere das als Anlage A5 zur Antragschrift vom 16. Januar 2026 vorgelegte Schreiben vom 23. Januar 2026 an den Antragsteller) als Mitveranstalter der Veranstaltung anzusehen sein dürfte und über die der Antragsteller auch die Teilnahme an der Veranstaltung anstrebt. Zwar handelt es sich bei auf der Grundlage von § 64 Abs. 2, § 56b GemO i.V.m. der Satzung der Antragsgegnerin zur Errichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde E. i.d.F. vom 7. Juli 2021 gebildeten Jugendvertretung um eine unselbstständige Einrichtung der Antragsgegnerin (vgl. VG Sigma-Ringen, Urteil vom 16. November 2021 – 4 K 4243/20 –, juris Rn. 30). Diese hat jedoch keine hoheitlichen Befugnisse und nimmt insbesondere keine staatlichen oder kommunalen Entscheidungsbefugnisse wahr. Aufgaben und Rechte der Jugendvertretung bestehen allein im Verhältnis zur Gemeinde, bei der sie gebildet worden ist. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde, zu denen sie selbst nicht zählt (§ 28 GemO), hat sie grundsätzlich nur eine Beratungs-, Anregungs- und Unterstützungsfunktion (§ 56b GemO i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung). Wie sich insbesondere aus dem in §56b Abs. 3 GemO enthaltenen Verweis auf § 56a Abs. 2

GemO, aber auch aus § 1 Abs. 2 der Satzung ergibt, ist die Befassungskompetenz der Jugendvertretung – auch wenn sie sich intern mit allen für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutsamen Fragen befassen kann – nach außen hin auf die Wahrnehmung der Vertretung kinder- und jugendpolitischer Interessen gegenüber den Organen der Gemeinde im Rahmen von deren kommunalverfassungsrechtlicher Verbandskompetenz beschränkt (vgl. Gabler/Höhlein, Gemeindeordnung in: Praxis der Kommunalverwaltung: Stand: Oktober 2025, § 56b Anm 3). Nach den genannten Regeln ist der Jugendvertretung der Antragsgegnerin demnach keine Entscheidungskompetenz, sondern lediglich ein Beteiligungsrecht in kinder- und jugendpolitischen Angelegenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eingeräumt worden. Dies zeigt sich gerade auch in Bezug auf Veranstaltungen, für die der Jugendvertretung jedenfalls nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung lediglich eine Anregungsmöglichkeit zugedacht ist. Übt mithin die Jugendvertretung keine hoheitlichen Befugnisse aus, ist sie nicht grundrechtsverpflichtet und damit unabhängig von der Frage, ob und inwieweit Kinder- und Jugendvertretungen überhaupt der Neutralitätspflicht unterliegen, nicht dem Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG unterworfen.

Ungeachtet der damit fehlenden Grundrechtsverpflichtung der Jugendvertretung wäre eine andere Beurteilung indes aber selbst dann nicht angezeigt, wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausginge, dass die Jugendvertretung der Antragsgegnerin grundrechtsverpflichtet und ihre Stellung als (Mit)veranstalter der Antragsgegnerin zuzurechnen ist. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass die betreffende Veranstaltung von einem Veranstaltergremium aus drei Veranstaltern durchgeführt wird, von denen lediglich für Jugendvertretung eine Bindung an die Grundrechte geltend würde. Zwar unterliegen nach der Rechtsprechung zu gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226 = juris Rn. 47 f.) auch sonstige gemischte Gremien der Grundrechtsbindung, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 26. Oktober 2020, a.a.O. Rn. 18). Hiervon kann vorliegend indes mit dem notwendigen Blick eines hohen Grades an das Bestehen eines Anordnungsanspruchs des Antragstellers auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht ausgegangen werden. Die Wahl des Veranstaltungsorts und der vom Antragsteller vorgelegte Internetauftritt des Jugendhauses B., in dem von einer Kooperation der beiden kirchlichen Einrichtungen mit der Jugendvertretung die

Rede ist, sprechen vielmehr dafür, dass die Jugendvertretung – die zudem wohl erst später in die Veranstaltungsplanung und -gestaltung der evangelischen Einrichtungen einbezogen worden ist – allenfalls gleichberechtigter Mitveranstalter in einem Dreiergremium ohne beherrschende Funktion ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstands beruht auf § 52 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Ziffer 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Lang
(qual. elektr. signiert)

Ermlich
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)